

**Postulat Rolf Zbinden (PdA): Pensionskassengelder für sozialen Wohnungsbau nutzen!**

In der Schweiz sind ca. 650 Milliarden Franken in der zweiten Säule angelegt. Die Anlagepolitik der Pensionskassen bestimmt zu einem erheblichen Teil, wo in der Schweiz investiert wird. Das Beispiel der Bernischen Lehrerversicherungskasse zeigt dabei beispielhaft, dass keinerlei Garantie besteht, dass diese Pensionskassen eine Anlagepolitik im Interesse ihrer Versicherten machen.

Die Stadt Bern hat eine eigene Pensionskasse, die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern. Sie ist innerhalb der auf Bundesebene vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen in ihrer Anlagepolitik frei. Sie kann insbesondere die Gelder der Versicherten dort investieren, wo dies den Versicherten direkt zugute kommt: im Bau bezahlbarer Wohnungen nämlich.

Wenn Wohnungen vermietet werden, übertrifft die Nettorendite den Mindestzinssatz des BVG problemlos. Ausserdem fallen keine Gebühren an institutionelle Vermögensverwalter an. Ein viel stärkeres Engagement der städtischen Pensionskasse wäre daher ohne weiteres möglich. Dabei liegt es nahe, die Pensionskassengelder insbesondere in den Wohnungsbau in der Stadt Bern zu investieren.

Ich ersuche daher den Gemeinderat:

1. dafür besorgt zu sein, dass die städtische Pensionskasse einen möglichst grossen Anteil der von ihr verwalteten Gelder im Bereich des Wohnungsbaus investiert, insbesondere in den sozialen Wohnungsbau in der Stadt Bern.
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberin in der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter in der Verwaltungskommission dieser Institution, zu verpflichten, sich für Investitionen im Wohnungsbau, vorrangig im sozialen Wohnungsbau in der Stadt Bern, einzusetzen.

Bern, 29. März 2007

*Postulat Rolf Zbinden (PdA)*, Daniele Jenni, Urs Frieden, Cristina Anliker-Mansour, Hasim Sancar, Myriam Duc, Simon Röthlisberger, Anne Wegmüller, Christine Michel, Franziska Schnyder, Natalie Imboden

**Antwort des Gemeinderats**

Die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt mit dem Auftrag die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Dieser Zweck ist in Artikel 2 des Reglements vom 26. April 1990 über die Personalvorsorgekasse (PVR; SSSB 153.21) festgehalten. Ausserdem wird in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c PVR die Verwaltungskommission der Kasse für die paritätische Vermögensverwaltung im Sinne von Artikel 51 BVG als zuständig erklärt.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) hat der Gesetzgeber eine klare Trennung zwischen Unternehmen und Vorsorgeeinrichtung vorgegeben. Dies um namentlich die Vermögensanlagen der Vorsorgeeinrichtung getrennt von jenen der Unternehmen zu bewirtschaften und damit einer Vermischung von Interessen der Arbeitgebenden und der Versicherten entgegenzuwirken.

Die für die Vermögensanlagen der Personalvorsorgekasse zuständige Verwaltungskommission setzt sich paritätisch aus Mitgliedern der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusammen. Die Verwaltungskommission ist den Gesamtinteressen der Kasse und deren Versicherten verpflichtet und muss ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäss BVG erfüllen.

Bezüglich der Vermögensanlagen hat der Bundesrat in der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2; SR 831.441.1) u.a. folgende Grundsätze festgelegt:

#### Artikel 50 Absatz 2

Sie (die Vorsorgeeinrichtung) muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

#### Artikel 51

Die Vorsorgeeinrichtung muss einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anstreben.

Die Forderung des Postulats, den Gemeinderat und die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberin in der Verwaltungskommission der PVK zu verpflichten, sich vorrangig für Investitionen der Kasse in den sozialen Wohnungsbau in der Stadt Bern einzusetzen, ist folglich rechtlich weder zulässig noch durchsetzbar.

Eine solche Weisung würde auch unmittelbar den Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten zuwiderlaufen. Zur Sicherheit der Erfüllung der Leistungsversprechen der Kasse, die über das BVG-Minimum hinausgehen, ist diese auf eine marktgerechte Rendite ihrer Anlagen angewiesen. Mit einer Nettorendite in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes sind die heutigen Leistungen der PVK nicht finanzierbar.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 15. August 2007

Der Gemeinderat